Bekanntmachung

SATZUNG

Der Volkshochschule der Gemeinde Leck vom 01.03.2020

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leck vom **26.11.2020** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule Leck ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leck.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule Leck dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Durch das Angebot der Volkshochschule sollen Wissen und Fertigkeiten vermittelt, die Mitarbeit am demokratischen Staatsleben angeregt sowie selbständige Urteilsbildung und Kreativität gefördert werden.
- (3) Das Angebot orientiert sich insbesondere an den Sachverhalten von Gesellschaft und Politik, Beruf und Freizeit. Lernziele und Arbeitsweisen richten sich nach den Bedürfnissen der Lernenden und den Erkenntnissen der Didaktik. Die p\u00e4dagogische Freiheit aller Mitarbeitenden ist gew\u00e4hrleistet.

§ 3 Eingliederung in die Gemeinde

- (1) Die VHS ist als unselbständige Einrichtung Bestandteil der Gemeindeverwaltung und dem Aufgabengebiet der Bildungskoordination zugeordnet.
- (2) Das Personal der VHS untersteht der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Die Leitungs- und Organisationsaufgaben der Volkshochschule Leck gemäß § 5 Abs. 2 und 4 dieser Satzung werden von der Leitung und der Verwaltungskraft der Volkshochschule Leck wahrgenommen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule Leck zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 5 Leitung der Volkshochschule Leck

(1) Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport eine Leiterin/einen Leiter der Volkshochschule Leck. Die Aufgaben

der Leitung übernimmt im Falle der Verhinderung die Verwaltungskraft der Volkshochschule Leck.

- (1b) Die Leitung kann an allen Sitzungen der Gemeindevertretung und zuständigen Ausschüssen teilnehmen, sofern Angelegenheiten der Volkshochschule betroffen sind. Sie ist auf ihr Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (1c) Leitung der Volkshochschule berichtet dem Ausschuss über die geleistete Arbeit und legt ihm die Programme vor.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
- 1) die Aufstellung des Programms,
- 2) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- 3) die Akquise, Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte,
- 4) die Verabredung der Honorare für Kursleiter/innen und Referent/innen
- 5) die Öffentlichkeitarbeit,
- 6) Aufstellung von Statistiken,
- 7) er/sie ist gegenüber der Verwaltungskraft weisungsbefugt,
- 8) Kooperationspflege mit anderen Trägern,
- 9) Vertretung der Volkshochschule in den Gremien des Kreises und des Landes
- (3) Die Gemeinde Leck beschäftigt eine Verwaltungskraft der Volkshochschule.
- (4) Die Verwaltungskraft ist zuständig für die administrative Leitung. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Programmentwurfs. Hinsichtlich der Übernahme neuer Lehrstoffe oder der Streichung von Lehrstoffen bedarf es der vorherigen Entscheidung der Leitung,
 - b) der Abschluss vertraglicher Abmachungen mit den Kursleiter/innen und Referent/innen nach Weisung der Leitung,
 - c) die Verfügung über die im Haushaltplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - d) die Berechnung der Honorare für Kursleiter/innen und Referent/innen auf Grund der von der Leitung getroffen Abmachungen,
 - e) die Berechnung der notwendigen Teilnehmerentgelte
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten, in Absprache mit der Leitung
 - g) Schreibkraft, Führung von Verzeichnissen und Karteien

§ 6 Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter/innen und die Referent/innen über ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus.
- (2) Die Kursleiter/innen und Referent/innen erhalten Honorare nach § 5 Abs. 4 Buchst. d).
- (3) Die Kursleiter/innen und Referent/innen sind in ihrer pädagogischen Arbeit nicht an Weisungen gebunden. Sie sind von ihren Verpflichtungen zu entbinden, sofern sich nachträglich herausstellt, dass sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 nicht erfüllen oder dass andere wichtige Gründe dafür sprechen.

§ 7 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die Volkshochschulleitung kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedriges Mindestalter festsetzen.

- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die jeweilige Kursleiter/in ggf. nach Regeln der Volkshochschulleitung.
- (3) Den Teilnehmer/innen kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 8 Teilnehmerentgelte

Für Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt erhoben. Hiervon sollen unter Berücksichtigung der Zuschüsse die Kosten gedeckt werden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Volkshochschule Leck tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 10.01.1979 außer Kraft.

Leck, den 26.11.2020

Gemeinde Leck

Dienstsiegel

gez. Andreas Deidert Der Bürgermeister

Die vorgenannte Bekanntmachung wurde laut Hauptsatzung der Gemeinde Leck an folgenden Bekanntmachungstafeln veröffentlicht:

Im Rathaus, Marktstraße 7 - 9

Am Erlebnisbad, Am Stadion 3

Am ehemaligen Kaufmannsladen, Alter Kirchenweg 232

An der Alten Schule Oster-Schnatebüll, Dorfstraße 242

veröffentlicht

Auszuhängen ab: 18.12.2020 Abgenommen am:

Auszuhängen bis: 28.12.2020 Niebüll, den

Niebüll, den 17.12.2020